

Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10–12  
1010 Wien

Wien, 31. Oktober 2018  
GZ 302.812/005–P1–3/18

## Entwurf einer 2. Novelle zur Spezialisierungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Allgemein

(1) Die seit 1. Jänner 2018 geltende Spezialisierungsverordnung, die nunmehr erneut novelliert werden soll, fasst im Wesentlichen die Rahmen-Spezialisierungsverordnung 2015 und die Spezialisierungsverordnung 2017 zu einer einzigen Verordnung zusammen.

Der RH gab zum damaligen Entwurf einer Rahmen-Spezialisierungsverordnung mit Schreiben vom 10. November 2015, GZ 302.705/001–2B1/15, zum damaligen Entwurf einer Spezialisierungsverordnung 2017 sowie auch zu den darauffolgenden Novellierungsentwürfen mit Schreiben vom 16. November 2016, GZ 302.812/001–2B1/16, vom 15. Mai 2017, GZ 302.812/002–2B1/17, und vom 3. November 2017, GZ 302.812/003–2B1/17, Stellungnahmen ab. Ebenso erfolgte eine Stellungnahme des RH zu der seit 1. Jänner 2018 geltenden Spezialisierungsverordnung, und zwar mit Schreiben vom 13. April 2018, GZ 302.812/004–2B1/18.

(2) Der RH weist darauf hin, dass die damaligen Anregungen des RH nur teilweise berücksichtigt wurden bzw. – sofern sich die Anregungen auf die Erläuterungen bezogen – eine Berücksichtigung nicht nachvollziehbar ist, weil die Erläuterungen auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) nicht verfügbar sind.

Aus Anlass der gegenständlichen Begutachtung hält der RH fest, dass er alle aus seinen fünf oben genannten Stellungnahmen betreffend Spezialisierungen nicht umgesetzten Anregungen weiterhin aufrechterhält.

## 2. Zum vorliegenden Entwurf

Unabhängig davon, dass die bisherigen Stellungnahmen des RH zu Spezialisierungen (sofern bisher nicht berücksichtigt) sinngemäß auch für den Entwurf der vorliegenden Novelle gelten, hebt der RH im Rahmen der gegenständlichen Begutachtung (nochmals) folgende Anregungen zur Spezialisierungsverordnung 2017 hervor:

### Spezialisierungsrasterzeugnisse

In seiner Stellungnahme zur Spezialisierungsverordnung 2017 vom 16. November 2016, GZ 302.812/001-2B1/16, regte der RH (neuerlich) an, eine jährliche oder zumindest eine zweimalige Ausstellung der Rasterzeugnisse vorzusehen, um eine kontinuierliche Kontrolle des Ausbildungsfortschritts sicherzustellen.

Diese Anregung bleibt für die bisherigen Spezialisierungen aufrecht und umfasst nunmehr insbesondere auch die geplanten Spezialisierungen in Neuropädiatrie, in Pädiatrischer Kardiologie sowie in Pädiatrischer Gastroenterologie und Hepatologie (Dauer jeweils 36 Monate).

Im Übrigen wird auf die Punkte 2.1 (Allgemeines) und 2.3 (Zu § 3 Abs. 2 des damaligen Entwurfs) der Stellungnahme des RH zur Spezialisierungsverordnung 2017 vom 16. November 2016 bzw. die darin ausgesprochenen Anregungen des RH verwiesen.

### Logbuch

Der RH wiederholt aus Anlass dieser Begutachtung erneut seine Anregungen betreffend Logbücher (Definition, Spezifizierung der Inhalte, Dokumentation und zeitnahe Zurverfügungstellung der angekündigten (Muster)Logbücher durch die ÖÄK etc.).

Diese Anregungen hatte der RH u.a. bereits im Zusammenhang mit der Verordnung über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (KEF und RZ-V 2015, Schreiben des RH vom 23. April 2015, GZ 302.655/001-2B1/15, vom 28. April 2016, GZ 302.655/002-2B1/16, und vom 29. November 2016, GZ 302.140/002-2B1/16) und auch in seinen Stellungnahmen zur Rahmen-Spezialisierungsverordnung vom 10. November 2015, GZ 302.705/001-2B1/15, und zur Spezialisierungsverordnung 2017 vom 16. November 2016, GZ 302.812/001-2B1/16, (Punkt 3.) gegeben.

### Zu den Anlagen des Verordnungsentwurfs

Der vorliegende Entwurf sieht Anlagen mit Spezialisierungsinhalten (Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten) vor. Auch hier fehlt eine Darlegung der wissenschaftlichen Grundlagen für die in den Anlagen enthaltenen Vorgaben, obwohl der RH dies bereits in seinen Stellungnahmen zur KEF und RZ-V 2015 (siehe oben), zur Rahmen-Spezialisierungsverordnung vom 10. November 2015, GZ 302.705/001-2B1/15, und

u.a. zur Spezialisierungsverordnung 2017 vom 16. November 2016, GZ 302.812/001-2B1/16, (Punkt 4.) angeregt hatte.

Dadurch kann auch im Rahmen dieser Begutachtung nicht beurteilt werden, ob die Festlegungen der ÖÄK ihrerseits dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.

Es sollte aus Sicht des RH daher auch für den vorliegenden Entwurf eine entsprechende Darlegung der wissenschaftlichen Grundlagen für die normierten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorgenommen werden.

Weiters wird in den Anlagen mehrfach der Begriff „Allfällig(e)“ im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Erfahrungen und Fertigkeiten verwendet, ohne ihn näher zu erläutern. So ist bspw. aus Sicht des RH nicht nachvollziehbar, unter welchen Voraussetzungen die in Anlage 12 des Entwurfs (betreffend Pädiatrische Gastroenterologie und Hepatologie) genannte Fertigkeit „Allfällig Leberbiopsie“ (C) Fertigkeiten/ Punkt 7.) erlernt werden muss; eine Richtzahl fehlt ebenso. Es sollte daher eine entsprechende Klarstellung des Begriffs bzw. eine Ergänzung der Richtzahl erfolgen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
SCh. Dr. Robert Sattler  
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

